

Verkündet
am 21. März 1963
Jodas, Justizangestellter,
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2188 014

48

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma G [REDACTED]-K [REDACTED] Allgemeine Versicherungs-Aktien-
gesellschaft, K [REDACTED], V [REDACTED]-W [REDACTED]-Straße [REDACTED], vertreten durch
ihren Vorstand,

Klägerin, Berufungsklägerin und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma Albert K [REDACTED], Elektro-, Gas- und Wasserinstallation,
Inhaber Albert K [REDACTED], B [REDACTED] bei B [REDACTED]-G [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 21. März 1963 unter Mitwirkung der Bundes-
richter Dr. Winkelmann, Erbel, Hubert Meyer, Dr. Vogt und
Dr. Finke

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln vom
30. Oktober 1961 aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung,
auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht
zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Das Fachwerkhaus des Arztes Dr. G. in A. war bei der Klägerin gegen Feuer versichert.

Das Haus wurde im Februar 1958 umgestaltet. Mit den Arbeiten an der elektrischen und sanitären Installation hatte Dr. G. die Beklagte beauftragt. In dem im ersten Stock gelegenen Badezimmer verschlossen die Gehilfen der Beklagten K. und W. am 8. Februar 1958 gegen 16 Uhr ein überflüssig gewordenes Abflußrohr mit einem Blechdeckel; dieser wurde aufgeschweißt. In einem Durchmesser von etwa 50 cm um das Abflußrohr herum waren die Fußbodenplatten entfernt worden. Hierdurch waren zwei Holzbalken der Decke des Erdgeschosses zum Teil freigelegt. An der Außenwand lag ebenfalls ein Holzbalken teilweise frei. K. tränkte vor und nach den Schweißarbeiten die Schweißstelle und ihre Umgebung mit Wasser. Danach führten er und W. noch weitere Arbeiten in dem Badezimmer aus und verließen die Arbeitsstelle gegen 19 Uhr.

In der folgenden Nacht brannte das Haus vollständig aus.

Die Klägerin, die Dr. G. für den ihm entstandenen Schaden in Höhe von 137.836 DM Ersatz geleistet hat, hat mit der Klage die Beklagte auf Erstattung eines Teilbetrages von 40.000 DM nebst Zinsen in Anspruch genommen.

Sie hat geltend gemacht, K. und W. hätten die Schweißarbeiten ohne die in einem Fachwerkhaus erforderlichen Sicherungsmaßnahmen durchgeführt. Wenn sie das Rohr wegen der Feuergefährlichkeit von Schweißarbeiten nicht überhaupt

auf andere Weise hätten verschließen sollen, hätten sie mindestens die gefährdeten Stellen mit nicht brennbaren Platten abdecken müssen. Auf jeden Fall hätten sie vor dem Vorlassen der Arbeitsstelle die Hausbewohner auf die Vornahme der Schweißarbeiten hinweisen und zu weiteren Kontrollen veranlassen müssen.

Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Sie hat vorgetragen, ihre Leute hätten den Brand weder verursacht noch verschuldet, sie hätten die notwendigen Sicherungsmaßnahmen getroffen. Der Brand sei höchstwahrscheinlich auf andere Ursachen zurückzuführen.

Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin den Klageantrag weiter. Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hält es für bewiesen, daß der Brand durch die Leute der Beklagten verursacht worden sei. Die Ausführung von Schweißarbeiten stelle eine typische Brandgefahr dar. Wenn danach ein Brand ausbreche, weise die Erfahrung des Lebens auf die Schweißarbeiten als Brandursache hin. Dies gelte auch dann, wenn der Brand wie hier erst viele Stunden nach diesen Arbeiten hervorgetreten sei. Denn wie der Sachverständige B. [REDACTED] bekundet habe, entspreche es der Erfahrung, daß derartige Brände sich

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



häufig langsam über Stunden hin als Schwelbrände entwickelten. Die Beklagte habe den hiernach gegen sie sprechenden Beweis des ersten Anscheins nicht entkräften können.

Diese Ausführungen sind - entgegen der Einlassung in der Revisionsbeantwortung - rechtlich nicht zu beanstanden; sie sind im übrigen der Klägerin günstig.

II.

Das Berufungsgericht hat weiter dargelegt:

Die Beklagte habe gegenüber ihrer Inanspruchnahme aus dem Gesichtspunkt der positiven Vertragsverletzung beweisen müssen, daß ihre Leute bei Vornahme der Schweißarbeiten die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hätten. Diesen Beweis habe sie geführt.

K [REDACTED] habe vor und nach den Schweißarbeiten die Umgebung der Schweißstelle, insbesondere auch die freiliegenden Holzbalken, mit Wasser getränkt. Damit habe er nach den Ausführungen des Sachverständigen H [REDACTED] das Erforderliche getan, um den Ausbruch eines Brandes zu verhindern, und auch nicht gegen die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft verstoßen. Deren § 8 Abs. 4, auf den die Klägerin sich berufe, führe das Abdecken brennbarer Teile nur als Beispiel an, überlasse aber die Auswahl der im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen den Handwerkern. Daß die Benetzung mit Wasser als ausreichende Schutzmaßnahme erachtet werde, sei daraus zu erschen, daß in Ziff. 3 der von dem D [REDACTED] V [REDACTED] S [REDACTED] e.V. und dem V [REDACTED] S [REDACTED] e.V. gemeinsam aufgestellten Sicherheitsvorschriften die Verwendung von Wasser ausdrücklich als Schutzmittel aufgeführt werde. Der Sachverständige H [REDACTED]

sei allerdings von der Voraussetzung ausgegangen, daß die Leute der Beklagten ihre Sicherungsmaßnahmen sorgfältig durchgeführt hätten; es fehle jedoch an jedem Anhaltspunkt dafür, daß sie das nicht getan hätten.

Die gegen diese Ausführungen gerichteten Rügen der Revision haben Erfolg.

1. Der vom Landgericht zugezogene Sachverständige Oberbrandrat Dipl.Ing. B. [REDACTED] hat in seinem Gutachten u.a. dargelegt: Die beim Schweißen fortgeschleuderten glühenden Metallspritzer flögen oft mehrere Meter weit fort; sie zerteilten sich beim Auftreffen häufig in weitere nach allen Seiten auseinander springende Spritzer, die sich mit den Augen kaum verfolgen ließen. Die Spritzer könnten un bemerkt in Ritzen oder an anderen schwer zugänglichen Stellen verschwinden und dort, wo sie auf brennbares Material trüfen, mit ihrer hohen Wärmeenergie einen Brand verursachen. Im vorliegenden Fall hätten Holzbalken des Fußbodens in etwa 20 cm Entfernung von der Schweißstelle freigelegen. Fugen und Risse, in denen sich glühende Metallspritzer festsetzen könnten, seien zwischen den Holzbalken und dem sie umgebenden Beton sehr wahrscheinlich vorhanden gewesen. Wasser netze erfahrungsgemäß nicht immer gleichmäßig. Es sei anzunehmen, daß auch hier die Holzbalken nicht überall genügend benetzt worden seien, insbesondere dort, wo ihre Oberfläche nur über Risse zugänglich gewesen sei. Es sei daher durchaus möglich, daß an einer vom Wasser nicht benetzten Stelle eine glühende Schweißperle habe zünden können.

2. Mit Recht rügt die Revision, daß das Berufungsgericht sich mit diesen Ausführungen des Sachverständigen B. [REDACTED]

nicht auseinandergesetzt hat. Es durfte sich nicht mit dem Hinweis darauf begnügen, daß die von ihm angeführten Sicherheitsvorschriften u.a. die Verwendung von Wasser als Schutzmittel ausdrücklich erwähnten. Es hätte vielmehr prüfen müssen, ob unter den hier gegebenen Umständen das Benetzen mit Wasser als ausreichende Sicherungsmaßnahme anzusehen war. Das erscheint nach den Darlegungen des Sachverständigen bei Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse jedenfalls zweifelhaft.

3. Dazu kommt, daß auch nach der Auffassung des Sachverständigen H. [REDACTED] die von den Leuten der Beklagten getroffenen Sicherungsmaßnahmen nur dann als ausreichend betrachtet werden können, wenn sie sorgfältig durchgeführt worden sind. Das Berufungsgericht setzt sich aber mit seinem eigenen rechtlich zutreffenden Ausgangspunkt, daß die Beklagte den Entlastungsbeweis zu führen habe, in Widerspruch, wenn es bemerkt, es fehle an jedem Anhaltspunkt, daß K. [REDACTED] und W. [REDACTED] ihre Sicherungsmaßnahmen nicht sorgfältig durchgeführt hätten, ohne nähere Einzelheiten über deren Arbeitsweise festzustellen. Aus der Beweislast der Beklagten folgt, daß eine ungenügende Aufklärung des Sachverhalts zu ihrem Nachteil ausgeht.

III.

Das Berufungsgericht hat ferner ausgeführt: K. [REDACTED] und W. [REDACTED] hätten nach dem Schweißen noch etwa 3 Stunden an der Arbeitsstelle verweilt und sich vor ihrem Weggang davon überzeugt, daß nichts Auffälliges zu bemerken sei. Es sei kein Verschulden der Gehilfen der Beklagten darin zu erblicken, daß sie vor dem Verlassen der Arbeitsstelle Dr. G. [REDACTED] nicht zu weiteren Kontrollen veranlaßt hätten.

Mit Recht beanstandet die Revision auch diese Auffassung des Berufungsgerichts.

1) In den bereits erwähnten Sicherheitsvorschriften heißt es unter Ziff. 9, nach Abschluß der Feuerarbeiten seien die Arbeitsstelle, die neben, über und unter ihr liegenden Räume und die weitere Gefahrenzone auf Brand, Rauch oder Brandgeruch gründlich und wiederholt mindestens noch mehrere Stunden nach Abschluß der Arbeiten zu überprüfen, vor allem sei auf schwer zugängliche Stellen zu achten. Ferner wird in dem von der Klägerin vorgelegten Sicherheitslehrbrief für Gasschweißer des Verbandes der Eisen- und Metall-Berufsgenossenschaften im Abschnitt Feuerschutz bei Schweiß- und Schneidarbeiten (S. 28) darauf hingewiesen, Brände entwickelten sich nicht selten erst viele Stunden nach beendeter Arbeit.

Dem entspricht die Äußerung des Sachverständigen B. (S. 2 seines Gutachtens), es sei erfahrungsgemäß nicht selten, daß sich ein solcher Brand unerwartet langsam über viele Stunden hinweg entwickle; er müsse in seiner Entwicklungsperiode von außen nicht unbedingt erkennbar sein. An anderer Stelle seines Gutachtens (S. 3) sagt B. allerdings, er glaube daraus, daß der Brand erst gegen 1,30 Uhr entdeckt worden sei, schließen zu dürfen, dieser habe gegen 19 Uhr erst so schwach geschwelt, daß er von den Leuten der Beklagten nicht hätte bemerkt werden müssen.

2) Diese Äußerungen des Sachverständigen rechtfertigen die Verneinung eines Verschuldens der Beklagten nicht ohne weiteres. Wenn in solchen Fällen ein Brand erfahrungsgemäß sich nicht selten unbemerkt über viele Stunden hinweg entwickelt, wird es nicht als der zur Verhütung von Bränden erforderlichen Sorgfalt entsprechend angesehen werden können

daß Handwerker schon etwa 3 Stunden nach der Vornahme feuergefährlicher Arbeiten ohne weitere Vorsichtsmaßregeln die Arbeitsstelle verlassen. Sie dürfen sich im Hinblick auf die erwähnten Erfahrungen, die ihnen bekannt sein müssen, nicht damit begnügen, daß binnen 3 Stunden noch nichts Auffälliges zu bemerken ist. Das gilt besonders, wenn wie hier die Umgebung der Schweißstelle nicht überall völlig einsehbar und zugänglich ist. Es muß dann mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß glühende Metallteilchen an nicht ohne weiteres wahrnehmbare Stellen gelangt sind und dort eine Brandgefahr hervorgerufen haben. Unter solchen Umständen liegt es nahe, daß die Anwendung der erforderlichen Sorgfalt zu einer weiteren Kontrolle der Arbeitsstelle durch die Handwerker selbst oder auf ihre Veranlassung hin durch die Hausbewohner führen muß.

3) Das Berufungsgericht hätte diese Gesichtspunkte näher erörtern müssen, bevor es zu der Schlußfolgerung kam, die Beklagte habe den ihr obliegenden Entlastungsbeweis geführt. Es hätte dazu um so mehr Veranlassung gehabt, als es in seinen Ausführungen über die Brandursache (BU 9) selbst sagt, es entspreche der Erfahrung, daß derartige Brände sich häufig langsam über viele Stunden hin als Schmelzbrände entwickelten.

IV.

Das angefochtene Urteil kann hiernach nicht aufrecht erhalten werden. Die Sache muß an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, da eine weitere Aufklärung des Sachverhalts durch den Tatrichter erforderlich ist.

Da die Gutachten der Sachverständigen H [REDACTED] und B [REDACTED] nach dem Vorgesagten bisher keine hinreichende Klarheit erbracht haben, wird das Berufungsgericht zu erwägen haben, ob eine mündliche Anhörung dieser Sachverständigen oder die Einholung eines Obergutachtens ratsam ist. Hierbei würde auch eine Stellungnahme der Sachverständigen zu den von der Klägerin vorgelegten gutachtlichen Äußerungen wohl sachdienlich sein.

Auf die weiteren Rügen der Revision braucht hiernach nicht eingegangen zu werden. Den Parteien ist es unbenommen, auf ihr diesbezügliches Vorbringen in der neuen Verhandlung zurückzukommen. Dasselbe gilt von den Ausführungen der Parteien über die Brandursache.

Dr. Winkelmann

Erbel

Meyer

Dr. Vogt

Dr. Finke